



**WISSENSCHAFTSMINISTER  
KONFERENZ**

## **Geschäftsordnung der Wissenschaftsministerkonferenz**

(Beschluss der Wissenschaftsministerkonferenz vom 12.12.2024)

## **Geschäftsordnung der Wissenschaftsministerkonferenz**

### **Präambel**

Die Konferenz der Wissenschaftsministerinnen und -minister sowie der Wissenschaftssenatorinnen und -senatoren der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (Wissenschaftsministerkonferenz) behandelt unter dem Dach der Kultusministerkonferenz Angelegenheiten der Wissenschafts-, Hochschul- und Forschungspolitik der Länder von überregionaler Bedeutung mit dem Ziel einer gemeinsamen Meinungs- und Willensbildung und der Vertretung gemeinsamer Anliegen.

Sie hat sich die nachstehende Geschäftsordnung gegeben, die am 01.01.2025 in Kraft tritt:

## **A. ORGANE**

Organe der Wissenschaftsministerkonferenz sind das Plenum und die Präsidentin oder der Präsident.

### **I. Plenum**

#### **1. Mitgliedschaft**

Das Plenum besteht aus den Wissenschaftsministerinnen und Wissenschaftsministern sowie den Wissenschaftssenatorinnen und Wissenschaftssenatoren der Länder in der Bundesrepublik Deutschland.

#### **2. Aufgaben**

Das Plenum beschließt über alle Angelegenheiten der Wissenschaftsministerkonferenz, sofern die Entscheidung darüber nicht einer anderen Stelle übertragen ist.

#### **3. Sitzungen**

Das Plenum kommt zweimal jährlich zusammen. Zudem können Sitzungen des Plenums bei Bedarf durch die Präsidentin oder den Präsidenten oder auf Antrag von mindestens zwei Ländern von der Präsidentin oder dem Präsidenten einberufen werden.

Die Mitglieder der Wissenschaftsministerkonferenz können sich in den Plenarsitzungen durch ihre Amtschefinnen oder Amtschefs<sup>1</sup>, in Ausnahmefällen durch eine Angehörige oder einen Angehörigen ihrer Behörde, die oder der zur Abgabe bindender Erklärungen ermächtigt sein muss, vertreten lassen. An den Plenarsitzungen können aus jedem Land weitere nicht stimmberechtigte Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter teilnehmen.

#### 4. Einladung / Tagesordnung / Beratungsunterlagen

Die Einladung mit Angabe aller Beratungspunkte ist den Mitgliedern der Wissenschaftsministerkonferenz spätestens drei Wochen vor der Sitzung zuzusenden. Ein Beratungsgegenstand muss auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn dies von einem Land spätestens vier Wochen vor einer Plenarsitzung beantragt wird.

Die nachträgliche Anmeldung weiterer Beratungspunkte ist möglich. Über die Behandlung von Beratungspunkten wird in der Sitzung mit Genehmigung der Tagesordnung entschieden.

Rundschreiben zur Vorbereitung der Tagesordnungspunkte sind den Mitgliedern der Wissenschaftsministerkonferenz zwei Wochen vor der Sitzung zuzusenden. Bei Nichteinhaltung dieser Frist wird der entsprechende Tagesordnungspunkt von der Tagesordnung abgesetzt, sofern von der Präsidentin oder dem Präsidenten kein dringender Beratungsbedarf festgestellt wird.

#### 5. Beschlussfassung

Bei Abstimmungen hat jedes Land eine Stimme. Länder können ihre Stimme an ein anderes Land übertragen.

Einstimmig zu treffen sind Beschlüsse,

- die der Herstellung der notwendigen Einheitlichkeit und Mobilität im Bildungswesen dienen,
- mit Auswirkungen auf die Landeshaushalte,
- die die Wissenschaftsministerkonferenz selbst betreffen oder
- zur Errichtung gemeinsamer Einrichtungen im Wissenschaftsbereich dienen.

Andere Entscheidungen werden mit einer Mehrheit von mindestens 13 Stimmen getroffen.

---

<sup>1</sup> Der Begriff Amtschefinnen und Amtschefs umfasst alle Bezeichnungen der Personen, die unterhalb der Ministerinnen- und Ministerebene das jeweilige Ressort verantworten wie etwa Staatssekretärinnen und -sekretäre, -rätinnen und -räte oder Ministerialdirektorinnen und -direktoren. Dies gilt auch dann, wenn diesen in dem jeweiligen Ressortzuschnitt nicht die Funktion der Amtschefin oder des Amtschefs zugeteilt sein sollte.

Verfahrensbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

Beschlüsse, die der Zustimmung anderer Landesstellen bedürfen, werden erst wirksam, wenn diese Zustimmung in jedem der betroffenen Länder herbeigeführt worden ist.

#### 6. Niederschrift

Über das Ergebnis jeder Sitzung ist eine Ergebnisniederschrift anzufertigen, die den Mitgliedern der Wissenschaftsministerkonferenz spätestens eine Woche nach der Sitzung übersandt wird.

Einwendungen gegen den Inhalt der Niederschrift sind innerhalb von zwei Wochen nach Absendung an das Sekretariat zu richten. Im Widerspruchsfall führt die Präsidentin oder der Präsident eine Klärung herbei. Ist diese Klärung nicht zu erreichen, ist eine Entscheidung des Plenums herbeizuführen.

#### 7. Schriftverfahren

Zur Beschleunigung von Verfahren können Beschlüsse der Wissenschaftsministerkonferenz im Schriftverfahren herbeigeführt werden. Das Verfahren wird durch ein Rundschreiben des Sekretariats unter Angabe der Verschweigenfrist eingeleitet. Der Beschluss kommt zustande, wenn innerhalb von zwei Wochen keine Einwendungen gegen ihn erhoben werden. Das Zustandekommen und das Datum des Beschlusses werden den Mitgliedern der Wissenschaftsministerkonferenz durch Rundschreiben des Sekretariats mitgeteilt.

#### 8. Befassung der Kultusministerkonferenz

Entscheidungen, die auch in die Ressortverantwortung mindestens einer weiteren Teilkonferenz fallen oder die den Haushalt des Sekretariats der Kultusministerkonferenz, gemeinsam finanzierte Einrichtungen oder gemeinsame Zuschüsse betreffen, sind der Kultusministerkonferenz vorbehalten und dort einzubringen.

### II. Präsidentin/Präsident

Das Plenum wählt für ein Kalenderjahr aus seiner Mitte eine Präsidentin oder einen Präsidenten, sie oder er übernimmt im Folgejahr das Amt der stellvertretenden Präsidentin oder des stellvertretenden Präsidenten.

Die Präsidentin oder der Präsident stellt die Tagesordnung für die Plenarsitzungen auf. Sie oder er leitet die Plenarsitzungen und vertritt die Wissenschaftsministerkonferenz nach außen.

## B. AMTSCHEFSKONFERENZ

Die Amtschefskonferenz besteht aus den Amtschefinnen und Amtschefs der Mitglieder der Wissenschaftsministerkonferenz. Eine Vertretung auf Abteilungsleitungsebene, in Ausnahmefällen durch eine andere Angehörige oder einen anderen Angehörigen der Behörde, die oder der zur Abgabe bindender Erklärungen ermächtigt sein muss, ist zulässig.

Vorsitzende oder Vorsitzender der Amtschefskonferenz ist die Amtschefin oder der Amtschef des Präsidenschaftslandes.

Die Amtschefskonferenz berät wichtige Angelegenheiten für das Plenum der Wissenschaftsministerkonferenz vor. Sie entscheidet abschließend in Angelegenheiten, in denen sich das Plenum eine Entscheidung nicht vorbehalten hat oder mit denen das Plenum nicht befasst werden muss.

Die Sitzungen der Amtschefskonferenz finden in der Regel an den Standorten des Sekretariats (Bonn und Berlin) statt.

Im Übrigen sind die für das Plenum geltenden Verfahrensregelungen für die Amtschefskonferenz entsprechend anzuwenden.

## C. STÄNDIGE GREMIEN UND ARBEITSGRUPPEN

Für kontinuierlich wahrzunehmende, länderübergreifende Aufgabengebiete können durch das Plenum ständige Gremien eingesetzt werden. Diese können zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben weitere Gremien sowie befristete und mit einem klaren Auftrag ausgestattete Arbeitsgruppen einsetzen.

Für die Einsetzung und Arbeitsweise der Gremien und Arbeitsgruppen gelten die anliegenden Richtlinien in ihrer jeweils geltenden Fassung.

Für Gremien, deren Grundlage Vereinbarungen mit Dritten sind, finden die anliegenden Richtlinien nur insoweit Anwendung, wie sie mit den Maßgaben zu Einsetzung, Auftrag und Arbeitsweise der jeweiligen Vereinbarung in Einklang stehen.

## D. SEKRETARIAT

Für die Unterstützung durch das Sekretariat gelten die Maßgaben der Geschäftsordnung der Kultusministerkonferenz entsprechend.